

An die
Ämter der Landesregierungen

Kopie:
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Verbindungsstelle
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund

Mag. Christian Sturmlechner
BMF - II/3 (II/3)
Sachbearbeiter

christian.sturmlechner@bmf.gv.at
+43 1 51433 502084
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.755.167

Kompetenzverteilung bei Zuschlagsabgaben (§§ 7 und 8 F-VG 1948)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 handelt es sich bei der Bundesautomaten- und VLT Abgabe (Stammabgabe) und den Zuschlägen der Länder zu dieser Abgabe um Zuschlagsabgaben.

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025 wurde § 57 Abs. 4 des Glücksspielgesetzes geändert und dabei der Tarif für die Stammabgabe ab dem 1. Jänner 2026 von 10% auf 11% der Bemessungsgrundlage erhöht. In mehreren Begutachtungsentwürfen zu Novellen der landesgesetzlichen Regelungen der Zuschläge der Länder wird vorgesehen, den landesgesetzlichen Verweis auf § 57 Abs. 4 des Glücksspielgesetzes zu aktualisieren, wobei dies damit begründet wurde, dass die Anpassung der Verweisungsnorm auf die aktuelle Fassung des Glücksspielgesetzes dafür erforderlich sei, dass der erhöhte Abgabensatz der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe auch für den landesgesetzlich geregelten Zuschlag des Landes wirksam wird.

Gegen den Inhalt der Novellen selbst, also die Aktualisierung des Verweises, besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen naturgemäß kein Einwand. Das Bundesministerium für Finanzen teilt allerdings nicht die in den Erläuterungen vorgebrachte Rechtsansicht, dass die Anpassung der Verweisungsnorm auf die aktuelle

Fassung des Glücksspielgesetzes dafür erforderlich sei, dass der erhöhte Abgabensatz der Stammabgabe auch für den landesgesetzlich geregelten Zuschlag des Landes wirksam wird. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung dieser finanzverfassungsrechtlichen Überlegungen bringt das Bundesministerium für Finanzen diese im Folgenden den Ämtern der Landesregierungen zur Kenntnis:

Zuschlagsabgaben sind eine zusammengesetzte Abgabenform, deren Wesen darin besteht, dass zu einer Stammabgabe einer bestimmten Gebietskörperschaft Abgaben in Form von Zuschlägen zugunsten einer anderen Gebietskörperschaft erhoben werden, dass ihr Ausmaß durch eine zahlenmäßige Beziehung zur Stammabgabe bestimmt wird und dass sie einer eigenständigen Regelung entbehren, weil sich diese für sie aus jener der Stammabgabe ergibt (Pfaundler, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/492, Wien 1958, 27, VfSlg. 13.651/1993, 19.984/2015).

Die Regelung der Stammabgabe fällt daher zur Gänze in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers (§ 7 Abs. 1 F-VG 1948). Dem Landesgesetzgeber verbleibt hingegen auf Basis des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 F-VG 1948 (nur) die Regelung der Höhe des Zuschlags in Prozent der Stammabgabe und die finanzausgleichsrechtliche Zuteilung des Zuschlags im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden. Eine eigenständige Regelung der Stammabgabe ist dem Landesgesetzgeber hingegen nicht möglich.

Bundesgesetzliche Änderungen der Stammabgabe wirken sich daher automatisch auf den Zuschlag des Landes aus. In diesem Sinne würde bei einem angenommenen Entfall der Stammabgabe die Zuschlagsabgabepflicht auch ohne Zutun des Landesgesetzgebers wegfallen (VfSlg. 14.691/1996).

Der Landesgesetzgeber kann daher den prozentuellen Zuschlag per definitionem nicht auf eine bestimmte Fassung der bundesgesetzlichen Regelung der Stammabgabe beziehen, sondern immer nur auf die vom Bundesgesetzgeber zu regelnde und vom Bundesgesetzgeber auch änderbare Stammabgabe. Diese geteilte Kompetenz zur Regelung von Stammabgabe und Zuschlag bringt mit sich, dass der landesgesetzliche Bezug auf die Stammabgabe immer eine dynamische Verweisung auf die bundesgesetzliche Regelung der Stammabgabe darstellt.

Daraus folgt aber nicht, dass der Landesgesetzgeber bei der Festlegung der Stammabgabe dynamisch auf bundesgesetzliche Regelungen verweisen dürfte. Es wäre also unzulässig, einen Landeszuschlag „in Höhe von 150% der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe gemäß § 57 Abs. 4 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der jeweils geltenden Fassung“

vorzusehen, weil die Festlegung der Stammabgabe – im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigungen – in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt und nicht an den Bundesgesetzgeber delegiert werden kann.

Mit anderen Worten: Die Regelung, auf welche Bundesabgabe ein Landeszuschlag erhoben wird, ist Kompetenz des Landesgesetzgebers und daher im Landesgesetz mit einem statischen Verweis auf ein Bundesgesetz zu regeln. Die Regelung der derart vom Landesgesetzgeber als Stammabgabe festgelegten Bundesabgabe ist hingegen Kompetenz des Bundesgesetzgebers mit der Konsequenz, dass Änderungen der Stammabgabe (z.B. Änderungen des Steuergegenstandes, der Steuerschuldner, der Bemessungsgrundlage oder des Steuersatzes) den Zuschlag mitregeln.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 19. September 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Sturmlechner

Elektronisch gefertigt